



AMTSBLATT

www.stadt-hohenmoelsen.de

Nr.: 4

Jahrgang 29

31. März 2019



Stadt
HOHENMÖLSEN
mit den Ortsteilen
GRANSCHÜTZ
AUPITZ
WEBAU
WÄHLITZ
RÖSSULN
TAUCHA
ZEMBSCHEN
KEUTSCHEN
WERSCHEN
OBERWERSCHEN

Amtliche
Bekanntmachungen
Informationen
Kirchliche Nachrichten
Kulturveranstaltungen
Sportveranstaltungen
Vereinsnachrichten
Programme
Werbung



Impressum:
Herausgeber:
Redaktion:
Satz und Layout:
Druck und Verlag:
Amtsblatt Mai

Stadt Hohenmölsen, Der Bürgermeister
Stadt Hohenmölsen, Frau Beyer, Markt 1, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 42-143
Brasack-Drucksachen, Friedensstraße 15, 06679 Hohenmölsen, Tel.: (03 44 41) 2 30 69
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (035 35) 489-0
Redaktionsschluss: 9. April 2019. Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflagenhöhe von 6.105 Exemplaren und wird an alle Haushalte der Stadt Hohenmölsen und deren Ortschaften kostenlos verteilt. *Sie haben kein Amtsblatt erhalten? Bitte informieren Sie uns unter Tel.: 035 35/489-111*



Bekanntmachung der Stadt Hohenmölsen

Satzungsbeschluss

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“
der Städte Hohenmölsen und Lützen

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in öffentlicher Sitzung am 21.03.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 ist zusammen mit der Stadt Lützen geführt worden. Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung, in Verbindung mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 des Stadtrates der Stadt Lützen, am 12.04.2019 in Kraft.

Die gemeinsame 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L191 – K2196 – L189“ hat eine planfeststellungsersetzende Wirkung.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung und dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	08:30 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr		
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Freitag	08:30 - 11:45 Uhr		

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, geltend gemacht wurde. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 „Verbindungsstraße L 191 – K 2196 – L 189“ wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen, Stadt Hohenmölsen, Markt 1 in 06679 Hohenmölsen, beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Markt 1 in 06679 Hohenmölsen, geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. S 09 verletzt worden sind.

Hohenmölsen, 22. März 2019

Andy Haug
Bürgermeister



Jobcenter Hohenmölsen

Information

Das Jobcenter Burgenlandkreis wird im Jahr 2019 nochmals einen Sprechtag in Hohenmölsen durchführen.

Es können nur allgemeine leistungsrechtliche Fragen geklärt werden. Konkrete Fragen zu Arbeitsaufnahmen, Qualifizierungen oder Ausbildung werden weiterhin für die Leistungsbezieher in Weißenfels beantwortet.

Sprechtag: 9. April 2019 08:00 – 12:00 Uhr

Ort: Verwaltungsgebäude „Altes Gefängnis“
in der Rathausgasse 2, Hohenmölsen